



Deutsche Freischar e. V.

Bund der Wandervögel und Pfadfinder

Bundes sordnung

Der Bundesordnung vorangestellt:

Die DEUTSCHE FREISCHAR wurde das erste Mal am 30. Juni 1953 mit einer fest-umrissenen Satzung als Verein beim Amtsgericht von Heidenheim an der Brenz eingetragen. Dieses betraf zunächst nur den damaligen Gau Schwaben des Bundes. 1954 wurde der Bund dann insgesamt „eingetragener Verein“. Es folgten im Verlauf von zehn Jahren mehrere Änderungen der Satzung – später Bundesordnung genannt.

Nachdem die Freischar ihren Vereinssitz nach Essen verlegt hatte, wurde sie dort am 14. Februar 1964 mit neuer Bundesordnung in das Vereinsregister eingetragen. Diese Fassung der Bundesordnung hatte fast unverändert für annähernd drei Jahrzehnte Bestand und stellte den wesentlichen Kernbestand dar, als der Bund 1992 nach mehrjähriger intensiver Diskussion eine Anpassung der geschriebenen Ordnung an seine gelebte Praxis beschloss. Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass sich die DEUTSCHE FREISCHAR einerseits als (Lebens-)Bund in der Tradition der Deutschen Jugendbewegung versteht, dass sie aber darüber hinaus als eingetragener Verein auch Rechtsperson ist und als „Trägerin der freien Jugendhilfe“ zusätzlich den Charakter eines Jugendverbandes hat, der in der Öffentlichkeit Verantwortung trägt.

Mit der Bundesversammlung 2014 begann eine Diskussion um die erkannte Notwendigkeit einer erneuten Anpassung der Bundesordnung an die gelebte Praxis. Die wesentliche Kritik richtete sich gegen die formale Gliederung des Bundes in Landesverbände, die sich in den vergangenen Jahrzehnten als unrealistisch und unwirksam erwiesen hatte. Auch die Gliederung in formale Altersgruppierungen (Jungenschaft, Jungmannschaft und Mannschaft), die sich an dem Aufbau der „alten“ DEUTSCHEN FREISCHAR bis 1933 orientierte, entsprach nach allgemeiner Auffassung nicht mehr den Ansprüchen und Notwendigkeiten des Bundes im 21. Jahrhundert.

Nach einem gewissenhaften Diskussions- und Abstimmungsprozess wurde die in den beiden vorgenannten Aspekten geänderte sowie sprachlich und inhaltlich aktualisierte Bundesordnung auf der Bundesversammlung 2024 einstimmig beschlossen und am 13. Januar 2026 beim Amtsgericht Essen eingetragen.

Bundesordnung der Deutschen Freischar e. V.

Bund der Wandervögel und Pfadfinder

Änderungsfassung – beschlossen auf der
Bundesversammlung 2024

I Wesen und Ziel der Deutschen Freischar

§ 1 Die Deutsche Freischar

Die Deutsche Freischar ist ein Bund der deutschen Jugendbewegung. Sie will die ihr angehörenden Jungen und Mädchen zu Erlebnis und Leistung in der verbindlichen Gemeinschaft ihrer Gruppe führen und ihnen dadurch helfen, freie und der Gemeinschaft verantwortliche Menschen zu werden.

Den Mitgliedern ihrer Älterenkreise will sie Ansporn und Hilfen geben, in kritischer Auseinandersetzung mit den Problemen ihres persönlichen und des gesellschaftlichen Lebens ihren Standort zu finden. Die Deutsche Freischar will der Raum sein, in dem ihre älteren Mitglieder in ständiger Besinnung auf die Wurzeln ihrer Gemeinschaft miteinander Möglichkeiten durchdenken, zur Verwirklichung wahrer Menschlichkeit und zur Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen beizutragen.

Die Deutsche Freischar bekämpft geschlossen alle politischen, gesellschaftlichen und geistigen Kräfte, die die Freiheit zu einem Leben aus dem Geiste des Bundes bedrohen.

Die Deutsche Freischar bekennt sich zur demokratischen Grundordnung. Sie ist weder politisch noch weltanschaulich gebunden und ist bestrebt, ihre Ziele in freundschaftlichem Zusammenwirken mit gleichgesinnten Gemeinschaften und Menschen unseres Volkes, wie auch anderer Völker zu erreichen.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die irgendwelche Formen der Intoleranz, insbesondere Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus oder Chauvinismus verbreitet, ist mit der Mitgliedschaft in der Deutsche Freischar nicht vereinbar.

Die Deutsche Freischar verpflichtet sich zur Prävention von (sexueller) Gewalt und dem Grundsatz der (sexuellen) Selbstbestimmung.

II Aufbau und Gliederung der Deutsche Freischar

§ 2 Altersgliederungen

Die Deutsche Freischar besteht aus der Jungenschaft (Kinder und Jugendliche jedweden Geschlechts) und den älteren Bundesmitgliedern jedweden Geschlechts.

Die Jungenschaft wählt für ihre Gesamtvertretung innerhalb des Bundes einen Jungenschaftsführer/eine Jungenschaftsführerin für die Dauer von drei Jahren. Wahlgremium hierfür ist die Versammlung der Hortenführer und Hortenführerinnen (JugendgruppenleiterInnen).

Ältere Mitglieder in der Deutschen Freischar können sich in selbstgewählten Arbeitskreisen zusammenschließen, deren Mitglieder zu ihrer Vertretung einen Sprecher bzw. eine Sprecherin wählen.

Die Altersgliederungen wirken im Rahmen des Bundes und im Sinne seiner Zielsetzungen zusammen, bestimmen ihre interne Arbeit jedoch selbständig.

Unabhängig von den Altersgliederungen und von lokalen bzw. regionalen Strukturen können sich aufgrund gemeinsamer Arbeit, Tradition oder besonderer Bindung (z. B. Trägerschaft von Einrichtungen des Bundes) Arbeitskreise bilden, die eigene VertreterInnen wählen.

§ 3 Ringe

Die Horten (Jugendgruppen) der jüngeren und Arbeitskreise der älteren Mitglieder sowie Einzelmitglieder der Deutschen Freischar können für ihre gemeinsame Arbeit auf örtlicher oder regionaler Ebene Zusammenschlüsse (Ringe) bilden. Deren Sprecher bzw. Sprecherinnen werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 4 Horten und Arbeitskreise

Die kleinste Gemeinschaft in der Jungenschaft ist die Horte. Der Horte müssen außer dem Hortenführer/der Hortenführerin mindestens drei Jungen und/oder Mädchen angehören, die bereits eine Mitgliedschaft erworben haben (s. § 10).

Die kleinste Gemeinschaft der Älteren in der Deutschen Freischar ist der Arbeitskreis. Ihm müssen mindestens sechs Bundesmitglieder angehören. Der Sprecher/ die Sprecherin des Arbeitskreises wird von seinen Mitgliedern gewählt.

§ 5 Innere Ordnung der Gliederungen des Bundes

Alle Gliederungen der Deutschen Freischar bestimmen ihre innere Ordnung auf der Grundlage der Bundesordnung.

III Organe des Bundes

§ 6 Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist in allen Belangen oberstes Beschlussorgan des Bundes. Eine Ausnahme bilden die Regelungen nach § 17.

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder der Bundesführung für die Dauer von drei Jahren.

Alle in den § 2 bis § 4 genannten gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen von Gliederungen des Bundes sind stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ruht in jedem Fall bei Beitragsrückstand.

Jedes Bundesmitglied hat das Recht, der Bundesführung Anträge oder Erklärungen an die Bundesversammlung zu übermitteln. Die Bundesführung hat sie der Bundesversammlung mitzuteilen. Über Anträge ist abzustimmen, wenn ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte dies verlangt.

Die Bundesversammlung wird von der Bundesführung oder in ihrem Auftrag mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Bundeskapitel oder mindestens 1/4 der Stimmberechtigten dies verlangen. Die Einladung soll den Stimmberechtigten zusammen mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem gesetzten Termin zugesandt werden. Die Bundesversammlung ist dann mit den Stimmen der Anwesenden beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen in der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Bundesführung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

BUNDESORDNUNG

Für Änderungen der Bundesordnung ist stets eine 2/3-Mehrheit erforderlich und ausreichend. Beantragen kann sie ausschließlich das Bundeskapitel.

Während der Bundesversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält und vom Bundesführer/von der Bundesführerin gegengezeichnet wird.

§ 7 Bundeskapitel

Das Bundeskapitel berät die Bundesführung in allen wichtigen Fragen und koordiniert die Arbeit des Bundes.

Das Bundeskapitel bestätigt formell die lokalen bzw. regionalen Ringe und die Arbeitskreise (s. § 3 und § 4). Damit erhalten sie Vertretungs- und Stimmrecht in der Bundesversammlung.

Dem Bundeskapitel gehören in jedem Fall die Mitglieder der Bundesführung an (s. § 8).

Alle in den § 2 bis § 4 genannten gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen von Gliederungen des Bundes sind stimmberechtigt.

Die Bundesführung kann weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben berufen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Die Bundesführung beruft das Bundeskapitel mindestens einmal im Jahr ein. Es muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Abgesehen von der Regelung in § 6, Satz 8 beziehen sich Abstimmungen im Bundeskapitel auf die Geschäftsgänge der Bundesführung, berühren aber in keinem Fall die übergreifenden Rechte der Bundesversammlung.

Die Bundesführung berichtet der Bundesversammlung über die Beratungen des Bundeskapitels unter Angabe etwaiger Abstimmungsvoten. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die aus wichtigem Grund Vertraulichkeit vereinbart wurde.

§ 8 Bundesführung

Die Bundesführung besteht aus

- dem Bundesführer/der Bundesführerin,
- dem stellvertretenden Bundesführer/der stellvertretenden Bundesführerin und
- dem Leiter/der Leiterin des Bundesamtes.

Die Bundesführung arbeitet in allen Belangen unter der Leitung des Bundesführers/der Bundesführerin. Die Bundesführung ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung und berichtet dieser darüber. Im Übrigen ist die Bundesführung zu selbständigem Handeln in der Führung des Bundes berufen. Hierzu nimmt sie eine interne Aufgabenverteilung vor. Die Bundesführung kann besondere Aufgaben an Mitglieder des Bundes delegieren.

§ 9 Bundesehrengericht

Das Bundesehrengericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Es ist zuständig:

- für Verfahren gegen Mitglieder des Bundes wegen Verstößen gegen die Ordnung oder die Interessen des Bundes (ehrengerichtliches Verfahren),
- für die Entscheidung von Streitigkeiten, an denen auf beiden Seiten Mitglieder oder Gliederungen des Bundes oder der Bund selbst beteiligt sind und die mit der Zugehörigkeit zum Bund im Zusammenhang stehen (schiedsgerichtliches Verfahren), und
- für Entscheidungen, die der Bundesführer/die Bundesführerin ihm überträgt.

Das Bundesehrengericht verliert seine Zuständigkeit, wenn es ein Verfahren ablehnt oder einstellt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist das Bundesehrengericht Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Für die erforderlichen gerichtlichen Handlungen und Entscheidungen, die nur durch staatliche Gerichte erfolgen können, sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk der/die Vorsitzende des Bundesehrengerichtes seinen/ihren Wohnsitz hat.

Das Bundesehrengericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Bundesversammlung bestätigt. Die Bundesversammlung wählt die drei Mitglieder des Bundesehrengerichtes und je einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Mitglieder der Bundesführung können dem Bundesehrengericht nicht angehören.

IV Mitgliedschaft im Bund

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Bund. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Antrag entscheidet die Bundesführung (§ 8).

Gegen den ablehnenden Bescheid der Bundesführung, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei der Bundesführung einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Bundesversammlung.

§ 11 Pflicht zur Bundestreue

Die Mitglieder des Bundes sind verpflichtet, in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Bünden im Sinne der Deutschen Freischar zu handeln und ihre Interessen zu vertreten.

§ 12 Beitrags- und Dienstleistungspflicht

Jedes Mitglied des Bundes hat einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesversammlung bestimmt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied besondere Pflichten, die ihm die Gliederung, der es angehört (s. § 3 und § 4) oder die Bundesversammlung auferlegt und deren Erfüllung ihm zugemutet werden kann, gewissenhaft zu erfüllen.

§ 13 Austritt – Streichung – Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Bund endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Bundesführer/der Bundesführerin oder dem Vertreter/der Vertreterin einer Gliederung, welcher der/die Austretende angehört, schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied, das sich am Leben des Bundes seit längerer Zeit nicht mehr beteiligt hat, kann von dem Vertreter/der Vertreterin einer Gliederung, der es angehört oder dem Bundesführer/der Bundesführerin gestrichen werden. Dem Mitglied und dem Leiter/der Leiterin des Bundesamtes muss davon Mitteilung gemacht werden. Das Mitglied kann dagegen beim Bundesehrengericht (s. § 9) die Feststellung

der Unwirksamkeit der Streichung verlangen; das Bundesehrengericht entscheidet im schiedsrichterlichen Verfahren.

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Ordnung oder Interessen des Bundes verstoßen hat (s. § 1), kann von der Bundesführung im Einvernehmen mit dem Vertreter/der Vertreterin der betreffenden Gliederung des Bundes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss unter Angabe der Gründe davon schriftlich Mitteilung gemacht werden.

Das Mitglied kann dagegen innerhalb von zwei Monaten das Bundesehrengericht anrufen; dieses entscheidet wie in einem von der ausschließenden Bundesführung beantragten ehrengerichtlichen Verfahren.

Solange gegen ein Mitglied des Bundes ein Verfahren vor dem Bundesehrengericht anhängig ist, sind Streichung und Ausschluss unzulässig.

V Verwaltung des Bundes

§ 14 Vereinssitz

Der Vereinssitz ist Essen.

§ 15 Außenvertretung des Bundes

Die Deutsche Freischar e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Bundesführer/der Bundesführerin oder dem stellvertretenden Bundesführer/der stellvertretenden Bundesführerin vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

Bundesführer/Bundesführerin und stellvertretender Bundesführer/stellvertretende Bundesführerin bilden den Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne.

§ 16 Kasse und Vermögen des Bundes

Der Leiter/die Leiterin des Bundesamtes verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen des Bundes. Er/sie hat für die Klärung der Eigentumsverhältnisse zu sorgen. Über den Kassen- und Vermögensstand einschließlich der Außenstände und Schulden des Bundes muss er/sie dem Bundesführer/der Bundesführerin und dem stellvertretenden Bundesführer/der stellvertretenden Bundesführerin regelmäßig berichten. Größere Veränderungen muss er/sie ihnen unverzüglich mitteilen.

Eine Kassen- und Buchrevision ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. Die Revisoren/Revisorinnen werden von der Bundesversammlung gewählt. Sie haben der Bundesversammlung zu berichten.

Die Bundesversammlung beschließt über die Entlastung der Mitglieder der Bundesführung.

§ 17 Auflösung des Bundes

Die Auflösung des Bundes bedarf der Urabstimmung aller Mitglieder. Diese ist schriftlich durchzuführen. Für die Auflösung des Bundes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Urabstimmung kann allein von der Bundesversammlung beschlossen werden und wird vom Bundeskapitel durchgeführt, das hierzu aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied wählt. Dieses darf weder der Bundesführung noch dem Bundesehrengericht angehören.

Der Beschluss der Bundesversammlung und die Modalitäten des Verfahrens sind unverzüglich im gesamten Bund zu veröffentlichen. Die schriftlichen Voten der Mitglieder sind dem geschäftsführenden Mitglied des Bundeskapitels innerhalb einer festgesetzten Frist zuzuleiten, die mindestens sechs Wochen beträgt und mit dem Datum der Veröffentlichung des Beschlusses beginnt. Bei der Stimmabgabe sind Sammelunterschriften zulässig.

Das Bundeskapitel stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und veröffentlicht es unverzüglich im gesamten Bund, auf jeden Fall aber innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist. Die erforderlichen Veröffentlichungen geschehen im gesamten Verfahren durch gesonderte (digitale) Rundbriefe. Die Zustellung erfolgt in allen Fällen auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederliste, die von dem Leiter/der Leiterin des Bundesamtes geführt wird.

Dieses gesamte Verfahren ist entsprechend auch anzuwenden beim Aufgehen der Deutschen Freischar e. V. in einem anderen Bund (Verein) oder ihrer Vereinigung mit anderen zu einem neuen Bund (Verein).

§ 18 Gemeinnützigkeit

Die Deutsche Freischar e. V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Jugendarbeit, insbesondere in der Unterstützung und Durchführung von Jugendfahrten und -lagern, internationalen Begegnungen, Seminaren für politische Bildung, Kurse für musische Bereiche. Sie erstrebt ihre behördliche Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Bund oder dessen Auflösung; auch Vermögensanteile oder geleistete Sacheinlagen werden nicht erstattet.

Der Bund darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Bundes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein gesamtes Vermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, die in ihrer Zielsetzung der Deutschen Freischar e. V. nahesteht, für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu übertragen.

§ 19 Eingetragener Verein

Die Deutsche Freischar e. V. soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 20 Träger der freien Jugendhilfe

Die Deutsche Freischar e. V. und ihre Gliederungen sind als Jugendverband oder als Jugendgemeinschaften Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des „Kinder- und Jugendhilfegesetzes“.

Die Deutsche Freischar e. V. erstrebt für sich und ihre Gliederungen die entsprechende öffentliche Anerkennung.

ENDE



www.freischar.de